

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 30.11.2021 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Beitrag „**Stadtgartendirektor will keine Bäume, schon gar nicht daheim**“, erschienen auf Seite 26 der Tageszeitung „KURIER“ vom 24.09.2021,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass ein Antrag der SPÖ, die Servitengasse in eine Fußgängerzone umzuwandeln, im Bezirksparlament gescheitert sei – und zwar ausgerechnet an den Grünen. Dies dürfte einen nicht ganz unbekanntem Bewohner der Gasse freuen: Stadtgartendirektor Rainer Weisgram. Wie zu hören sei, habe er sich massiv dagegen gewehrt, dass die Gasse fußgängerfreundlicher und grüner werden solle. Im Gegenzug würden nämlich Parkplätze gestrichen, was Weisgram – beruflich immerhin Herr über alle Parks und Gärten der Stadt – offenbar so gar nicht schmecke. Ein derart dürftiges Engagement für Bäume habe der „oberste Gärtner“ übrigens auch schon bei einem anderen Projekt gezeigt: Die Rodung hunderter Bäume beim U-Bahn-Bau solle er einfach hingenommen haben, heißt es im Beitrag.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Nennung des vollen Namens und des Wohnorts des Stadtgartendirektors. Darüber hinaus handle es sich um eine Unterstellung, dass er sich über den gescheiterten Beschluss in der Bezirksvertretung Alsergrund freuen würde.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme brachte ihr Rechtsanwalt vor, dass der Stadtgartendirektor eine Person von öffentlichem Interesse sei und daher eine kritischere Berichterstattung hinnehmen müsse. Dies gelte umso mehr, als die von ihm vertretenen persönlichen Ansichten seiner öffentlichen Funktion diametral gegenüberstehen würden. Zusätzlich wurde angemerkt, dass die Verfasserin von verschiedenen Quellen bestätigt bekommen habe, dass sich Weisgram persönlich gegen diese Fußgängerzone eingesetzt habe. Wenn der diesbezügliche Beschluss daher nicht zustande komme, sei das durchaus in seinem Sinne und somit keine Unterstellung oder Vermengung von Sachverhalten. Im Ergebnis sei die Schlussfolgerung im Artikel naheliegend und basiere auf einem zutreffenden Tatsachensubstrat, so der Rechtsanwalt.

In der mündlichen Verhandlung führte die Autorin des Artikels aus, dass ihr die Informationen im Artikel von zwei unbeteiligten Personen zugetragen worden seien. In Anbetracht dessen sei ihr eine Kontaktaufnahme mit dem Stadtgartendirektor nicht mehr erforderlich erschienen. Zudem wies die Autorin darauf hin, dass sie vom Stadtgartendirektor nach Erscheinen des Artikels kontaktiert worden sei und es ein persönliches klärendes Gespräch gegeben habe. Ansonsten wiederholten die Autorin und ihr Rechtsanwalt im Wesentlichen noch einmal die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme.

Zunächst hält der Senat fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punktes 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn eine Auskunft von derjenigen Person eingeholt wird, die von einem Artikel betroffen ist (siehe dazu bereits die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173).

Der Senat stimmt jedoch mit der Medieninhaberin darin überein, dass Rainer Weisgram als Chef des Wiener Stadtgartenamts weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson genießt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgestellt, dass leitende Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihrer beruflichen Funktion in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen und somit jeder ihrer

Auftritte einer genauen und kritischen Beobachtung zu unterziehen ist (siehe z.B. die Fälle 2017/006, 2017/298 und zuletzt 2021/308).

Der Senat weist darauf hin, dass der Betroffene in Ausübung seines Amtes u.a. für die Ausgestaltung und Pflege von Parks, Gärten, Grünstreifen und anderen Flächen zuständig ist. Weisgram muss sich seine öffentlichen Aktivitäten auch in Bezug auf sein sonstiges (privates) Verhalten bis zu einem gewissen Grad zurechnen lassen (vgl. in dem Zusammenhang die Mitteilungen 2020/008, 2020/162 und 2021/127). Dass sich der Stadtgardendirektor aufgrund privater Interessen gegen die Begrünung und Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerzone stellt, ist nach Meinung des Senats nicht nur ungewöhnlich, sondern auch berichtenswert.

Aufgrund der (glaubwürdigen) Auskünfte bzw. Quellen ging die Autorin zu Recht davon aus, dass das persönliche Verhalten Weisgrams in Widerspruch zu seinen beruflichen Aufgaben steht. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, über diesen Widerspruch aufgeklärt zu werden; der im Artikel geäußerte Verdacht verfügt über einen entsprechenden politisch bzw. beruflich relevanten Konnex. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Senat der vorliegende Artikel noch von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt bzw. muss sich der Betroffene auch eine identifizierende Berichterstattung gefallen lassen.

Nach Meinung des Senats wäre es dennoch im Sinne einer gewissenhaften Recherche besser gewesen, von Weisgram als unmittelbar Betroffenen eine Auskunft einzuholen. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch darauf hin, dass im Falle von Beschuldigungen, die in einem Artikel erhoben werden, das Medium sogar nachweisen müsste, dass zumindest versucht wurde, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Im Übrigen begrüßt es der Senat, dass es zumindest nach der Veröffentlichung des Artikels zu einer Aussprache zwischen der Autorin und dem Betroffenen gekommen ist.

Im Ergebnis hält es der Senat für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Darüber hinaus ergaben sich im Verfahren vor dem Presserat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Artikel veröffentlichten Informationen unwahr sind. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
30.11.2021